

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

**Nr. 20.**

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt. S. 118. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 114.

(Str. 73.) Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt.

Auf Grund der §§ 102 und 107 des Gesetzes vom 3. März 1909 (Regierungsblatt S. 195) wird hiermit ein ordentlicher Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen im Betrage von acht Zehnteln einer Beitragseinheit ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit der 15. Mai 1915 bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, acht Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 15. Mai ds. Jrs. an (§ 106 des gedachten Gesetzes) an die Steuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsbücher haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Steuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zu übersenden.

Wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Rückstände ist nach § 59 der

1915.

Abgegeben in Weimar am 20. April 1915.

25